Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löhnberg



Hebesatzsatzung

der Gemeinde Löhnberg

"Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBI.IS.142), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.0ktober 2002 (BGBI.IS.4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. I S. 323) hat die Gemeindevertretung am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 700 %
- 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 700 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Hebesatzsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 20.06.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Löhnberg, 13.12.2024

Heiko Stock

Der Bürgermeister in Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 141 HGO Beauftragter des Regierungspräsidiums Gießen